



In das Vereinsregister unter

VR

182

eingetragen am 15.01.2007

Grimma, den
Amtsgericht

16.1.07

Röhl

Satzung des Judoverein Grimma e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Judoverein Grimma e.V.

und hat seinen Sitz in Grimma. Er tritt die Rechtsnachfolge des „Polizeisportverein Grimma“ an.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Gestaltung des Breitensportangebotes verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmesuchts ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports im Verein und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Fördermitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluß und Tod.

Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge vierteljährlich für Mitgliedschaft erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Judoverein Grimma e.V. ist die Mitgliederversammlung. Sie findet alle 2 Jahre statt. Diese ist zuständig für

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz erheben

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorstand hat auch auf Verlangen von mindestens ein viertel der Mitglieder des Vereines innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens am Tag der Mitgliederversammlung mit Unterschrift des Antragstellers dem Vorstand zu überreichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung sofort innerhalb einer Woche einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muß.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Verein setzt sich zusammen

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung offen gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt in einem Vorstand.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereines werden (nach Begleichung aller Verbindlichkeiten) die Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.12.00 beschlossen.
Sie tritt mit Anerkennung durch das Amtsgericht in Kraft.

Regina Jäschke

Arne Jäschke